

Tippgebervereinbarung

Fassung vom 22.10.2026

zwischen

Herrn Jens Bergemann, Röhrichweg 12, 44263 Dortmund, E-Mail: villa-phoenixsee@gmx.de

– nachfolgend „Eigentümer“ –

und

[Vorname, Name bzw. Firma, Anschrift, E-Mail; bei Unternehmen zusätzlich die
vertretungsberechtigte Person]

– nachfolgend „Tippgeber“ –

§ 1 Gegenstand

(1) Der Eigentümer verkauft privat das Hausgrundstück Röhrichweg 12, 44263 Dortmund (Wohnhaus mit Einliegerwohnung) als Ganzes (nachfolgend „Objekt“). Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen der Tippgeber für den Hinweis auf einen Käufer eine Tippprämie erhält.

(2) Der Tippgeber ist zu keiner Tätigkeit verpflichtet. Er darf ausschließlich Kaufinteressenten nach § 3 benennen. Er ist nicht berechtigt, das Objekt selbst anzubieten oder zu bewerben, Besichtigungen durchzuführen, über Preis oder Vertragsbedingungen zu verhandeln, Zusagen zu machen oder den Eigentümer in sonstiger Weise zu vertreten.

(3) Ein Makler- oder Vermarktungsauftrag über das Objekt wird nicht erteilt. Der Eigentümer entscheidet frei, ob, an wen und zu welchen Bedingungen er das Objekt verkauft.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Vereinbarung wird in Textform per E-Mail geschlossen. Der Tippgeber sendet dem Eigentümer eine E-Mail, der diese Vereinbarung beigelegt ist und die im Text – vor seinem Namen – folgende Erklärung enthält: „Hiermit schließe ich mit Herrn Jens Bergemann die beigelegte Tippgebervereinbarung (Fassung vom 22.10.2026) für das Objekt Röhrichweg 12, 44263 Dortmund, über eine Tippprämie von 20.000 € ab.“ Die Vereinbarung kommt zustande, wenn der Eigentümer dies per E-Mail unter Nennung seines Namens bestätigt.

(2) Hinweise, die vor dem Zustandekommen der Vereinbarung beim Eigentümer eingehen, begründen keinen Anspruch.

(3) Vertragsschluss, Meldungen und sonstige Erklärungen nach dieser Vereinbarung erfolgen ausschließlich per E-Mail über die Adresse villa-phoenixsee@gmx.de. Hinweise auf anderem Weg, etwa telefonisch, mündlich, per Messenger oder an eine andere Adresse, begründen keinen Rang und keinen Anspruch.

§ 3 Meldung eines Kaufinteressenten

(1) Der Tippgeber meldet einen Kaufinteressenten per E-Mail an die Adresse villa-phoenixsee@gmx.de. Die Meldung ist vollständig, wenn sie den vollständigen Namen, den Wohnort und eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des Kaufinteressenten enthält. Soll eine Gesellschaft erwerben, ist auch deren Firma anzugeben. Ein bloßer Name oder eine Vermutung, eine Person könne Interesse haben, ist keine vollständige Meldung.

(2) Kontaktdaten darf der Tippgeber nur übermitteln, wenn der Kaufinteressent zuvor eingewilligt hat, dass seine Daten an den Eigentümer weitergegeben werden und dieser Kontakt mit ihm aufnimmt. Der Tippgeber bestätigt dies mit der Meldung. Liegt keine Einwilligung vor, kann der

Tippgeber Name und Wohnort melden und den Kaufinteressenten bitten, sich selbst unter Nennung des Tippgebers beim Eigentümer zu melden. In diesem Fall ist die Meldung erst mit dieser Kontaktaufnahme vollständig.

(3) Nicht berücksichtigt werden Meldungen, die den Tippgeber selbst, seinen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten, eine in seinem Haushalt lebende Person oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft betreffen.

§ 4 Rang und Registrierung

(1) Für jeden Kaufinteressenten zählt ausschließlich die erste vollständige Meldung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die vollständige Meldung im E-Mail-Postfach des Eigentümers eingeht.

(2) Eine Meldung wird nicht berücksichtigt, wenn

- der Kaufinteressent dem Eigentümer bereits vor ihrem Eingang als Interessent für das Objekt bekannt war, weil er mit ihm in Bezug auf das Objekt in Kontakt stand oder ihm von dritter Seite als Interessent benannt worden war, und dies im Interessentenverzeichnis des Eigentümers mit Datum festgehalten ist, oder
- derselbe Kaufinteressent bereits zuvor von einem anderen Tippgeber vollständig gemeldet wurde.

Dass der Kaufinteressent das öffentlich angebotene Objekt bereits kennt, schadet nicht. Die Vorkenntnis weist der Eigentümer auf Verlangen durch Angabe von Datum und Art des Eintrags im Interessentenverzeichnis nach.

(3) Der Eigentümer teilt dem Tippgeber innerhalb von drei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) per E-Mail mit, ob die Meldung als erste gültige Meldung registriert ist oder aus welchem Grund nicht. Die Registrierung hält nur den Rang fest; einen Zahlungsanspruch begründet sie nicht. Eine verspätete Mitteilung ändert den Rang nicht.

§ 5 Tippprämie

(1) Der Tippgeber erhält eine Tippprämie nach Maßgabe von Absatz 4, wenn

- der registrierte Kaufinteressent oder eine ihm nach § 6 zuzurechnende Person
- innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Meldung
- einen notariellen Kaufvertrag über das gesamte Objekt schließt und
- der Hinweis des Tippgebers für diesen Kaufvertrag ursächlich war.

(2) Die Tippprämie beträgt 20.000 € einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer. Mit ihr sind sämtliche Ansprüche des Tippgebers aus seiner Tätigkeit abgegolten, insbesondere Ansprüche auf Provision, Maklerlohn und Aufwendungsersatz.

(3) Für den Verkauf des Objekts wird die Tippprämie nur einmal gezahlt, auch wenn mehrere Tippgeber beteiligt waren.

(4) Der Anspruch auf die Tippprämie entsteht erst, wenn der Kaufpreis vollständig beim Eigentümer eingegangen ist. Er ist 14 Tage danach und nach Zugang einer Rechnung fällig; ein umsatzsteuerpflichtiger Tippgeber hat eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen.

§ 6 Wirtschaftlich derselbe Käufer

Erwirbt anstelle des registrierten Kaufinteressenten oder gemeinsam mit ihm dessen Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, ein Angehöriger oder eine von diesen Personen beherrschte Gesellschaft, steht dies einem Erwerb durch den registrierten Kaufinteressenten gleich. Gleiches gilt bei einem gemeinsamen Erwerb mit weiteren Personen. Wurden mehrere dieser Personen von

verschiedenen Tippgebern gemeldet, steht die Tippprämie allein dem Tippgeber zu, dessen vollständige Meldung zuerst eingegangen ist.

§ 7 Immobilienmakler und Beschäftigte

(1) Ein gewerblicher Immobilienmakler erhält die Tippprämie nur, wenn er im Zusammenhang mit dem Erwerb des Objekts vom Käufer oder von Dritten keine Provision oder sonstige Vergütung erhält oder sich versprechen lässt. Er bestätigt dies mit der Meldung. Verstößt er dagegen, entfällt der Anspruch; eine bereits gezahlte Tippprämie ist zurückzuzahlen.

(2) Hat der Tippgeber von dem Kaufinteressenten im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses erfahren, darf er ihn nur mit Zustimmung seines Arbeit- oder Auftraggebers melden. Vertraulich erlangte Informationen darf er nicht verwenden.

§ 8 Ende der Aktion

Der Eigentümer kann die Tippgeber-Aktion jederzeit für die Zukunft beenden. Für vollständige Meldungen, die vor der Beendigung eingegangen sind, gilt diese Vereinbarung fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der Eigentümer verwendet die übermittelten Daten nur zur Prüfung der Meldung, zur Kontaktaufnahme mit dem Kaufinteressenten und zur Abwicklung dieser Vereinbarung und löscht sie, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung und weitere Vergütungszusagen bedürfen der Textform.

Anhang: Hinweis für den Prospekt

„20.000 € Tippprämie*“

„*Nur aufgrund einer vor dem Hinweis per E-Mail geschlossenen Tippgebervereinbarung. Aus dieser Anzeige entsteht kein Anspruch.“